

# RS Vwgh 1986/11/10 86/10/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach der Anordnung des § 41 Abs 1 VwGG nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers, sondern ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet. Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist (Hinweis E VS 19.9.1984, 82/03/0112).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100145.X01

## Im RIS seit

23.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)